

**Anmeldung städtebaulicher Maßnahmen  
in das Förderungsprogramm des Landes:  
„Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“  
Programmaufruf Förderjahr 2021**

**RdErl. v. 20.11.2020 — 61.1-21205-9 —**

**Bezug:** RdErl. des MS v. 17.11.2015 (Nds. MBl. S. 1570), zuletzt geändert durch RdErl. des MU v. 30.1.2020 (Nds. MBl. S. 201) - VORIS 21075 -

Ziel der Förderung ist es, die städtebauliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Qualität im Quartier zu verbessern und die Zukunftsfähigkeit kommunaler Infrastruktur zu stärken. Sport dient nicht nur der Bewegung, sondern ermöglicht auch die Begegnung von Menschen mit unterschiedlichem gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen oder religiösen Hintergrund. Sport schafft Gemeinschaftssinn und bildet so eine wichtige Stütze für das Miteinander vor Ort. Ausreichend verfügbare, baulich gut ausgestattete und barrierefreie Sportstätten sind als Teil der Daseinsvorsorge unerlässlich. Sie sind damit ein wertvoller Baustein für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung.

Die Förderung von Investitionen in Sportstätten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 104 b und 74 Abs. 1 Nr. 18 GG i. V. m. der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder (VV Investitionspakt Sportstätten 2021) gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Städte und Gemeinden, sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen vom 17.11.2015. Die Förderung wird unter Beachtung der in den nachfolgenden Ziffern 1 bis 3 genannten Fördergrundsätze auf Basis einer noch zu veröffentlichenden Förderrichtlinie erfolgen.

Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat. Gegenstand der Förderung und des Landesprogramms sind Einzelmaßnahmen, keine städtebaulichen Gesamtmaßnahmen i. S. des BauGB.

Die für die Durchführung des Förderungsprogramms „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ maßgebende Verwaltungsvereinbarung 2021 ist noch nicht abgeschlossen. Es

wird jedoch davon ausgegangen, dass die gemeinsame Förderung durchgeführt wird. Der hiesige Programmaufruf erfolgt daher vorbehaltlich der Ausgestaltung und des Abschlusses der betreffenden Verwaltungsvereinbarung. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden.

Das Land Niedersachsen ist analog des Subsidiaritätsprinzips der Städtebauförderung verpflichtet, insbesondere durch eine Begrenzung des Erneuerungsaufwands und des Erneuerungsumfangs einen möglichst effizienten und sparsamen Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Der beantragte Förderungsbetrag ist auf volle Tausender zu runden.

Die Anmeldungen sind in **dreifacher** Ausfertigung **bis zum 02.01.2021** beim jeweils örtlich **zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung** einzureichen.

Zu den in das Förderungsprogramm aufgenommenen Maßnahmen sind zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG Begleitinformationen in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://stbauf.bund.de>) zu erfassen.

## **1. Fördergegenstand, förderfähige Maßnahmen**

Gegenstand der Förderung sind Sportstätten (gedeckt oder im Freien), sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen (z. B. Umkleide- und Sanitärräume). Sportstätten sind bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen (wie z.B. Sporthallen oder Hallenschwimmbäder).

Gefördert werden Investitionen in den Umbau, die Sanierung und die Modernisierung von Sportstätten, sowie in begleitende, sportfachlich notwendige Infrastruktur und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist der Ersatzneubau förderfähig.

Gefördert werden Sportstätten in Gebieten, die in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und Landes aufgenommen sind sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung. Die Förderung muss der integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung entsprechen, die auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten und deren Auswirkungen für das Quartier umfassen.

Ausnahmsweise kann die Förderung auch in Abweichung der vorgenannten Gebiete erfolgen. Der besondere Bedarf, den die Förderung der Sportstätte zur Erreichung der mit dem Investitionspakt verfolgten Ziele

- Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse
- Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen
- Förderung der Gesundheit der Bevölkerung

beabsichtigt, ist darzustellen. Ein besonderer Bedarf liegt beispielsweise dann vor, wenn eine formale Gebietsausweisung aufgrund der geographischen Lage der Sportstätte unverhältnismäßig ist. Die Förderung muss im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung (z. B. Dorfentwicklungspläne, ILEK; LEADER-REK) der Stadt oder Gemeinde erfolgen. Dabei sind auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Stadt- oder Gemeindegebiet zu treffen bzw. in der städtebaulichen Gesamtstrategie zu ergänzen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen sind auch Neubauten in den o. g. Gebieten förderfähig, insbesondere, wenn in wachsenden Kommunen oder verdichteten Räumen erforderliche Sportstätten fehlen. Darüber hinaus sind angemessene investitionsvorbereitende- und begleitende Maßnahmen förderfähig.

## **2. Zuwendungsbestimmungen**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Ausschreibung und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Sportstätten. Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind Städte und Gemeinden. Sie können die Fördermittel des Landes zusammen mit ihrem Eigenanteil im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO zur Durchführung der Maßnahme an Dritte (Letztempfänger) weiterleiten. Ein Anspruch der Städte und Gemeinden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Programmbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Landeshaushalt verfügbaren Mittel, in denen auch Finanzhilfen des Bundes enthalten sind, auf der Basis dieser Ausschreibung und der noch zu veröffentlichenden Richtlinie „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“.

Der Zuwendungsempfänger hat das geplante Vorhaben durch Ratsbeschluss festzulegen. Für die Sportstätte muss unter Berücksichtigung hinreichender Beurteilungsgrundlagen festgestellt sein, dass sie auch angesichts der zu erwartenden demographischen Veränderungen weiterhin längerfristig für die o. g. Ziele des Investitionspakts genutzt wird. Beurteilungsgrundlage ist ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept

entsprechend den Anforderungen nach Nummer 4 Abs. 2 des Bezugserlasses (Städtebauförderungsrichtlinie – R-StBauF v. 17.11.2015). In Ausnahmefällen kann die Beurteilung im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung nach den unter Ziffer 1 genannten Anforderungen erfolgen.

Im Sinne der Inklusion und Partizipation sind die Belange der Nutzerinnen und Nutzer mit und ohne Behinderungen (barrierefreie oder -arme Sportstätten), insbesondere als Sportaktive, zu berücksichtigen. Das Prinzip des Gender Mainstreaming und der Grundsatz der Antidiskriminierung ist ebenfalls angemessen zu berücksichtigen.

Die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes sind besonders zu berücksichtigen und die Auswirkungen der angemeldeten Einzelmaßnahme darauf sind darzustellen.

Die Schlüssigkeit und kurzfristige Umsetzbarkeit des geplanten Vorhabens sowie die Effizienz des Mitteleinsatzes sind nachzuweisen.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Sie beträgt bis zu 90 v. H. der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind angemessene Ausgaben für investive sowie investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen.

Für die Berechnung der Höhe der Zuwendung für Baumaßnahmen gelten die einschlägigen Vorschriften des Bezugserlasses entsprechend, soweit in dieser Ausschreibung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Durch das Vorhaben zu erwartende Einnahmen des Zuwendungsempfängers (z. B. durch Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks) sind bei der Bestimmung der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben zu berücksichtigen.

Der durch Einnahmen und durch die nach dieser Ausschreibung gewährten Zuwendungen nicht gedeckte Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben ist durch Eigenmittel des Zuwendungsempfängers zu tragen. Der durch Eigenmittel zu finanzierende Anteil beträgt mindestens 10 v. H. der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben.

**Nicht zuwendungsfähig sind:**

- Ausgaben für persönliche und sachliche Kosten des Zuwendungsempfängers,
- Geldbeschaffungskosten und Zinsen bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des gemeindlichen Eigenanteils oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung,
- Maßnahmen, die aufgrund anderer landesgesetzlicher Bestimmungen, anderer Förderprogramme des Landes Niedersachsen, insbesondere des Sportstättenanierungsprogramm des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport gefördert werden. Gleiches gilt für Bestimmungen oder Programme des Bundes.
- Maßnahmen für Sportstätten, die überwiegend touristisch genutzt werden,
- Maßnahmen, deren beantragte Zuwendungen 25.000 Euro nicht überschreiten,
- Mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene oder in erheblichem Umfang durch professionelle Sportlerinnen und Sportler genutzte Sportstätten,
- Ausgaben für Gastronomiebereiche,
- Ausgaben für den Abriss von Baudenkmalen.

Die durch die Zuwendung geförderten Bauten (Um- und Neubauten) und baulichen Anlagen sind 25 Jahre ab Fertigstellung zu verwenden.

Die geförderten Städte und Gemeinden sind zur Teilnahme an der Evaluierung des Bundes als Grundlage für eine Wirkungsanalyse der Investitionen verpflichtet.

### **3. Verfahrensbestimmungen**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Ausschreibung abweichende Regelungen getroffen sind.

Die Maßnahmen sind über das jeweils zuständige Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) bei der Programmbehörde (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz) unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars schriftlich anzumelden. Für das Programmjahr 2021 ist die Anmeldung dem ArL in dreifacher Ausfertigung bis zum 02.01.2021 vorzulegen.

Die Anmeldung beinhaltet folgende Unterlagen:

**Darstellung und Bewertung des gegenwärtigen Zustandes:**

- Beschreibung des Objekts, insbesondere Lage, Nutzung, Auslastung (nachzuweisen durch Belegungspläne), Missstände sowie Alter
- Erklärung zu den Eigentumsverhältnissen
- Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept oder eine vergleichbare Voruntersuchung oder in den Ausnahmefällen (außerhalb von Gebieten der Städtebauförderung) eine städtebauliche Gesamtstrategie oder eine vergleichbare Planung, die konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten enthalten.

**Darstellung der Planung:**

- Beschreibung der geplanten Maßnahme und der beabsichtigten Wirkungen für die zukünftige städtebauliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Qualität des Gebietes,
- Aussagen zur Verbesserung des energetischen Zustandes und Auswirkungen auf den Klima- und Umweltschutz durch den Einsatz der Zuwendungen
- Aussagen zur Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderungen (insbesondere zur Barrierefreiheit) sowie des Gender Mainstreaming und der Antidiskriminierung.
- Beschreibung der Maßnahme im Hinblick auf deren kurzfristige Umsetzbarkeit.

**Darstellung der Umsetzung und Finanzierung:**

- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Kostenschätzung oder -berechnung nach DIN 276,
- Beschluss der Gemeinde zur Durchführung und Finanzierung der Maßnahme,
- Erklärung, soweit sich die Gemeinde in der Sonderregelung für finanzschwache Gemeinden in Haushaltssicherung befindet,
- Kommunalaufsichtliche Stellungnahme zur Finanzierung des Eigenanteils.

Sollen Zuwendungen vom Erstempfänger an den Letztempfänger weitergeleitet werden (VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO), hat der Erstempfänger das Vorliegen der Fördervoraussetzung bei der Anmeldung zu bestätigen.

Die Zuwendungen sind bis spätestens zum 31.12.2026 gegenüber der Bewilligungsstelle abzurechnen. Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12-14, 30177 Hannover.

Der Vordruck für die Antragstellung steht auf der Internetseite des MU ([www.umwelt.niedersachsen.de](http://www.umwelt.niedersachsen.de)) als Download zur Verfügung.